

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für Ertüchtigungsmaßnahmen an der Deponiegaserfassung der Deponie Bergrheinfeld (alt), Fl. Nrn. 1964 (Teilfläche), 1965, 1966, 1967 der Gemarkung Bergrheinfeld

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 18.07.2025, eingegangen am 21.07.2025, beantragte der Landkreis Schweinfurt eine abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für Ertüchtigungsmaßnahmen an der Deponiegaserfassung der Deponie Bergrheinfeld (alt). Ziel sei dabei die Optimierung der Gaserfassung des Deponiekörpers durch Umrüstung/Sanierung, die Erfüllung der Anforderungen gemäß den Vorgaben der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) bzw. der hierzu erstellten Potentialstudie, insbesondere durch Erhöhung der Gaserfassung und Vorbereitung auf eine spätere In-Situ-Stabilisierung sowie die Verkürzung der Nachsorgezeit/-phase aus gastechnischer Sicht.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Deponie dar.

Gegenstand sind die Ertüchtigung bzw. Erneuerung der vorhandenen Komponenten der Gasfassung sowie die Anpassung der Verdichtertechnik am Standort Bergrheinfeld (alt) für den Deponiegastransport zur Deponiegasverwertungs- und Deponiegasbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Deponie Rothmühle.

Im Einzelnen sollen die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbaumaßnahmen an der Gaserfassung
- Umbaumaßnahmen an der Gasverdichterstation
- Rückbau der vorhandenen Deponiegasfackel
- Erneuerung von Steuerung, Regelung und Monitoring

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, die feststellt, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Änderungsvorhaben gegenüber dem bestehenden Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Im Ergebnis sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Für dieses Resultat wurden die Punkte unter Nr. 1 – 3 der Anlage 3 UVPG geprüft:

1. Merkmale der Vorhaben

Zu 1.1: Die geplante Änderungsmaßnahme erfolgt am Standort der bereits bestehenden Einrichtung zur Deponieentgasung auf dem Deponiegelände Bergrheinfeld (alt). Es handelt sich um den Ersatz bzw. die Erneuerung bereits vorhandener Einrichtungen.

Zu 1.2: Die Deponieentgasung der Deponie Bergrheinfeld (alt) ist abhängig von der Deponiegasverwertungsanlage auf dem Betriebsgelände der Deponie Rothmühle. Umbauarbeiten an der Deponiegasverwertungsanlage wurden zeitgleich in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Zu 1.3: Die geplante Maßnahme wird auf dem bereits bestehenden Deponiegelände durchgeführt, eine Veränderung zum aktuellen Zustand erfolgt nicht.

Zu 1.4: Anfallende Abfälle während der Umbauarbeiten sowie das während des laufenden Betriebs anfallende Kondensat werden sachgemäß entsorgt.

Zu 1.5: Durch die Ertüchtigungsmaßnahmen an der Deponiegasfassung werden die Emissionen von klimaschädlichen Gasen am Standort weiter reduziert. Der Erfassungsgrad der Deponieentgasung wird erhöht und unkontrollierte Emissionen auf dem Gaspfad werden minimiert. Insgesamt tritt somit eine Verbesserung ein. Bei den geplanten Umbauarbeiten handelt es sich um Maßnahmen geringer Dauer. Die Geräuschsituation während des Anlagenbetriebs wird sich aufgrund der Modernisierung der Verdichtertechnik sowie des Wegfalls der Gasfackel verbessern.

Zu 1.6: Das Explosionsschutzdokument und die Brandschutzanforderungen werden aktualisiert, weitere Punkte sind am Standort nichtzutreffend.

Zu 1.7: siehe Nr. 1.5

2. Standort der Vorhaben

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Einschätzung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Zuge der Modernisierung der Gaserfassung keine negativen Auswirkungen auf nahe gelegene Gebiete sowie auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Durch die geplante Maßnahme ist vielmehr eine Verbesserung des Emissionsverhaltens der Deponie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind aus Sicht der Regierung von Unterfranken und unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.1, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingeholt werden.

Würzburg, den 21.10.2025

gez.

Preisendörfer